



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Die Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

per E-Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: **51.20.75 ro-zö**
(bei Antwort bitte angeben)

30.10.2007

Arbeitshilfe zum einheitlichen Umgang mit dem § 35 a SGB VIII

Ihr Schreiben vom 20.09.2007; AZ: L 212

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

die in Zuständigkeit und Verantwortung der örtlichen Jugendhilfeträger liegende Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ist im SGB VIII geregelt. Gerade erst vor zwei Jahren sind durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) vom 08.09.2005 wichtige Änderungen und Ergänzungen auch in diesem Rechtsbereich vorgenommen worden. Aus der Sicht der kreisfreien Städte sind mit den jetzt bestehenden gesetzlichen Regelungen die möglichen und nötigen Festlegungen getroffen, um in jedem Einzelfall fundiert die Zuordnung zum Personenkreis zu prüfen.

Aufgabe und Ziel der Hilfe und die Art der Leistungen richten sich nach den bewährten Prinzipien der §§ 53 ff SGB XII.

Das Hilfeplanverfahren unter Berücksichtigung der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten und des Kindes ist in § 36 SGB VIII geregelt.

Im Übrigen sind gerade in diesem Aufgabenbereich sehr unterschiedliche Problemstellungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen festzustellen, denen jeweils mit individuellen Hilfen differenziert begegnet werden muss.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für besonders bedeutsam, den einzelfallbezogenen Anforderungen qualitativ zu begegnen. Hierfür haben die kreisfreien Städte die erforderlichen organisatorischen und personellen Voraussetzungen geschaffen.

So hat z. B. die Landeshauptstadt Kiel in Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung eine Richtlinie zur Durchführung des § 35 a SGB VIII erstellt, die sowohl die Vorgaben zu einer qualifizierten Diagnostik i. S. d. § 35 a Abs. 1 a SGB VIII als auch die Maßgaben zur Hilfeplanung und der Betroffenenbeteiligung nach den §§ 36 ff SGB VIII berücksichtigt. Diese Richtlinie hat sich in der Umsetzung der Hilfen bewährt. Die gesetzlichen Vorgaben des § 35 a SGB VIII sowie der weiteren Vorschriften der §§ 36 ff SGB VIII werden als inhaltlich hinreichend bestimmt angesehen. Die Umsetzung dieser Vorgaben fällt in den Zuständigkeitsbe-

reich der kommunalen Selbstverwaltung und bedarf keiner Vereinheitlichung durch eine Arbeitshilfe, weil sie zudem lediglich Gesetzestext wiederholenden Charakter hätte.

Eine Vereinheitlichung wäre überhaupt nur im Übergangsbereich der Eingliederungshilfe für junge Volljährige sinnvoll. Hier waren in der Vergangenheit unterschiedliche Vorgehensweisen der Kommunen in der Gewährung von Eingliederungshilfen nach § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII und nach §§ 53 ff SGB VIII festzustellen. Diese führt häufig zu Schwierigkeiten, wenn mit dem Wechsel vom SGB VIII zum SGB XII gleichzeitig ein Zuständigkeitswechsel verbunden ist.

Insoweit böte sich im Überschneidungsbereich der Eingliederungshilfen für junge Volljährige eine landeseinheitliche Arbeitshilfe an.

Für die Stadt Norderstedt (Große kreisangehörige Stadt) als Jugendhilfeträger stellt sich verglichen mit den kreisfreien Städten eine andere Situation dar. Die Aussage des Landesrechnungshofes, dass ungeübte Verwaltungen hohe Fallzahlen haben, ist dort leider zutreffend. Insbesondere für Stellen oder Personen, die sich neu mit § 35 a SGB VIII befassen müssen, wäre eine Arbeitshilfe eine Erleichterung. Das Jugendamt der Stadt Norderstedt hat sich inzwischen - nach vielen Nachfragen bei verschiedenen Stellen, Besuch von Fachseminaren und umfangreichem Studium der Kommentarliteratur sowie einschlägigen Urteilen - eine eigene Arbeitshilfe gegeben. Gleichwohl bleibt § 35 a SGB VIII nach wie vor ein kritisches Arbeitsfeld.

Seitens der Stadt Norderstedt wird es aufgrund der dargelegten besonderen Situation begrüßt, wenn eine verbindliche einheitliche Arbeitshilfe zu § 35 a SGB VIII entwickelt werden würde, die auch die Besonderheit der Situation der Stadt Norderstedt berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Kurt Rohde